

Anzilotti, Volontà e responsabilità nelle  
stipulazione dei trattati internazionali

Strupp, Karl

in: Literatur | Archiv des öffentlichen Rechts |

Archiv des öffentlichen Rechts - 30 | Periodical

2 page(s) (332 - 333)

**Anzilotti**, *Volontà e responsabilità nelle stipulazione dei trattati internazionali*, Rom 1910. 46. S.

In dieser, zuerst in der *Rivista di diritto internazionale*, Bd. V (1910) S. 1—46 erschienenen Abhandlung nimmt ANZILOTTI in scharfsinniger und auch an den zahlreichen Stellen, wo der Widerspruch des Lesers herausgefordert wird, fesselnder Weise Stellung zu der Frage der völkerrechtlichen Bedeutung, die staatsrechtlichen, die Befugnis des Staatshaupts zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge einschränkenden Normen zukommt.

Wiewohl er die beiden bisher aufgestellten Theorien (*ius repraesentationis omnimodae* des Staatshaupts einerseits, Bindung an staatsrechtliche Einschränkungen mit Wirkung auch gegenüber den Mitkontrahenten andererseits) ablehnt, erkennt er an, daß eine Erklärung des Staatshaupts ohne Vorliegen der verfassungsmäßig notwendigen Mitwirkung des Parlaments keine Erklärung des Staatswillens darstellt. Doch folgert er hieraus nicht, wie vom Standpunkte der Logik aus gefordert werden müßte, daß bei Fehlen dieser Erklärung überhaupt kein Vertrag zustande gekommen und somit auch keine völkerrechtliche Haftung gegeben sein kann, vielmehr sucht er zu beweisen, daß, eben weil die Bildung des Staatswillens ein Internum des Staates sei, kein anderer Staat, ohne sich einer unzulässigen Intervention schuldig zu machen, die Befugnis besitze, in eine Prüfung in der Richtung einzutreten, ob die im Verfassungsrecht des Mitkontrahenten aufgestellten Voraussetzungen erfüllt seien. Nur ob das Staatsorgan, das eine Erklärung im Namen des fremden Staates abgibt, hierzu auch legitimiert sei, dürfe von dem Vertragsgegner geprüft werden. Eine Einschränkung erleidet aber auch diese Feststellung durch ANZILOTTIS Auffassung von der kraft Völkerrechts präsumtiven Vertretungsmacht des Staatshauptes, die nur durch ausdrückliche, widersprechende Erklärung des betreffenden Staates wiederlegt werden könne. Nun erkläre aber, so deduziert A. weiter, dieser „präsumtive Vertreter“ durch die Ratifikation, daß die staatliche Willensbildung ordnungsmäßig zustande gekommen sei und es sei daher unzulässig, an diesen Worten zu deuteln. Wohl aber sei, wenn sich nachträglich dennoch der Mangel einer verfassungsmäßigen Willensbildung herausstelle, ein Anspruch wegen Verletzung des Völkerrechts gegen den Staat gegeben, dessen Haupt die unrichtige Erklärung abgegeben habe, ein Anspruch, der als Unrechtsfolge die Gültigkeit des an sich ungültigen Vertrags nach sich ziehe.

Die vorstehend skizzierten Ausführungen ANZILOTTIS haben eine eingehende und in fast allen Punkten zutreffende Kritik durch SCHOEN im 5. Band der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, (1911) S. 400—431, erfahren. Dort wird insbesondere und mit Recht darauf hingewiesen, daß die Theorie des italienischen Gelehrten sich mindestens im Ergebnis mit der Auffassung derjenigen deckt, die für den Staatshaupt ein unbeschränktes

und unbeschränkbares. aus dem Völkerrecht emanierendes Recht zum Abschluß von Staatsverträgen postulieren. Und es ist SCHOEN auch in der Richtung beizutreten, daß die von ANZILOTTI behauptete völkerrechtliche presunzione pel capo dello Stato nicht existiert, und daß weiter von einer Unrechtsfolge im Sinne einer nunmehr eintretenden Gültigkeit des Vertrags nicht gesprochen werden kann. Wozu letztere Auffassung in praxi führen würde, ergibt sich m. Es. aus der Erwägung, daß z. B. der Präsident der Vereinigten Staaten imstande wäre, durch eine vor erlangter Zustimmung des Senats erfolgte Ratifikation auf diesem Umwege die Gültigkeit eines von ihm gewünschten Vertrages herbeizuführen.

Dr. Karl Strupp.

- a) **Bonfils-Fauchille**, Manuel du droit des gens, 6<sup>ème</sup> éd, 1912.
- b) **Fiore-Antoine**, Le droit international codifié, nouvelle édition 1911.
- c) **Nys**, Le droit international. Nouvelle édition, tome I—III, 1912.
- d) **Oppenheim**, International Law, 2<sup>nd</sup> edition tome I, 1912.

Die vorstehend genannten Werke sind jedem Völkerrechtler vertraut, so daß ich mich darauf beschränken kann, ihr Neuerscheinen zu konstatieren und auf bedeutsamere Veränderungen gegenüber den früheren Auflagen aufmerksam zu machen.

a) Gegenüber der 1908 erschienenen 5. Auflage enthält das von PAUL FAUCHILLE nunmehr zum vierten Mal bearbeitete Handbuch des Völkerrechts von BONFILS eine Reihe neuer Abschnitte, die zugleich einen deutlichen Beweis liefern für die Fortschritte, die auf dem Gebiete des Völkerrechts in den letzten 3 Jahren erzielt worden sind. Die Londoner Seerechtskonferenz bedingte eine völlige Neubearbeitung des Seekriegsrechts (p. 822 bis 1080), aus dessen Darstellung die bis zu den Madrider Beschlüssen des Instituts durchgeführte Entwicklung der Seeminenfrage, ferner die Kapitel über Kriegskontrebande und Blockade nach der Londoner Deklaration (p. 1020—1030); (1067—1073) erwähnt sein mögen. Der Boykott, dessen Bedeutung für das Völkerrecht gelegentlich der bosnischen Krise besonders in die Erscheinung getreten ist, bildet den Gegenstand eines besonderen Abschnittes (p. 656/57). Wie Laferrière, auf dessen Aufsatz in der Revue générale ich bereits gelegentlich der Besprechung des 17. Bandes jener Zeitschrift hingewiesen habe, lehnt auch FAUCHILLE eine internationalrechtliche Haftung des Staates für den durch den Boykott angerichteten Schaden im Prinzip ab — eine dem Wesen des völkerrechtlichen Delikts durchaus konforme Auffassung. Von sonstigen neuen Kapiteln sei nur noch verwiesen auf das über das Luftrecht (p. 340—347), zu dessen Darstellung in der Tat wohl niemand geeigneter war als FAUCHILLE, dessen unermüdliche Tätigkeit gerade auf diesem Gebiete allen bekannt ist, die